

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/1940, 17/2057 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation
der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
– Drucksache 17/1555 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation
der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

A. Problem

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige werden seit 2005 als einheitliche Leistung der Grundsicherung aus einer Hand gewährt. Dabei arbeiten Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen zusammen. Diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung hat das Bundesverfassungsgericht verworfen und eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2010 angemahnt. Daneben wurden im Rahmen einer Experimentierklausel 69 Kommunen als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen. Die Befristung dieser Regelung endet ebenfalls zum Jahresende.

B. Lösung

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen soll auf der Grundlage einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen fortgesetzt werden kann. Die Leistungen der Grundsicherung können damit auch künftig aus einer Hand erbracht werden. Beide Träger werden im Regelfall die Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen wahrnehmen.

Die zugelassenen kommunalen Träger sollen zudem die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden. Insgesamt soll die Zahl dieser „Optionskommunen“ ein Viertel der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger im gesamten Bundesgebiet nicht überschreiten.

Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/1555, 17/1940 und 17/2057 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf führt voraussichtlich zu Mehrausgaben für Personal- und Sachausgaben bei Bund und Kommunen von insgesamt rund 33 Mio. Euro jährlich. Davon entfallen rund 30 Mio. Euro auf den Bund und rund 3 Mio. Euro auf die Kommunen. Der größte Teil der Ausgaben dient fachlichen Verbesserungen zur Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in den Einrichtungen durch die flächendeckende Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (rund 23 Mio. Euro).

Durch die Neuorganisation werden neue Aufsichtsstrukturen auf Bundesebene geschaffen, die zu Mehrausgaben von rund 7 Mio. Euro jährlich führen. Darin sind Mehrausgaben (rund 1,2 Mio. Euro) für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit enthalten.

Für den weiteren Ausbau der bundeseinheitlichen Statistik werden rund 3 Mio. Euro Mehrausgaben geschätzt.

Die Mehrkosten des Bundes werden im Rahmen der Haushaltsansätze finanziert.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten neu eingeführt. Nach § 6a Absatz 7 SGB II müssen kommunale Träger einen Antrag auf Widerruf, Beschränkung oder Erweiterung der Zulassung bei kommunalen Neugliederungen stellen. Nach den §§ 18b, 44b SGB II sind die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, für den Kooperationsausschuss beziehungsweise für die Träger der

Grundsicherung für Arbeitsuchende Informationen bereitzustellen. Nach den §§ 18b, 18c SGB II sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet, den Kooperationsausschuss beziehungsweise den Bund-Länder-Ausschuss zu unterrichten.

Ferner wird für die Verwaltung eine Informationspflicht geändert. Nach § 6a Absatz 2 SGB II können weitere kommunale Träger einen Antrag stellen, um zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II zugelassen zu werden.

elektronische Vorabfassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/1940, 17/1555 und 17/2057 zusammenzuführen und mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

,c) Nach der Angabe zu § 6c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6d Jobcenter“ .

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis m werden zu den Buchstaben d bis n.

cc) Im neuen Buchstaben m wird in der Angabe zu § 75 nach den Wörtern „§ 6a Absatz 7“ ein Komma und die Angabe „des § 44d“ eingefügt.

b) In Nummer 4 Buchstabe c wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kündigt örtliche Prüfungen bei einem zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der nach § 48 Absatz 1 zuständigen Landesbehörde an und unterrichtet sie über das Ergebnis der Prüfung.“

c) In Nummer 5 wird § 6c wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Verteilung der Versorgungslasten hinsichtlich der auf Grund der Absätze 1 oder 2 übertretenden Beamten gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Mit Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sind für die jeweils beteiligten Dienstherrn die im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bestimmten Regelungen entsprechend anzuwenden.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Verringert sich nach Satz 1 oder 2 der Gesamtbeitrag von Grundgehalt, allgemeiner Stellenzulage oder entsprechender Besoldungsbestandteile und anteiliger Sonderzahlung (ausgleichende Dienstbezüge), hat der aufnehmende Träger eine Ausgleichszulage zu gewähren.“

bbb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Ausgleichszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen den ausgleichenden Dienstbezügen beim abgebenden Träger und beim aufnehmenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts. Auf die Ausgleichszulage werden alle Erhöhungen der aus-

zugleichenden Dienstbezüge beim aufnehmenden Träger angerechnet.“

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d

Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a führen die Bezeichnung Jobcenter.“

e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Dem § 18b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„An den Sitzungen soll in der Regel jeweils mindestens ein Mitarbeiter der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilnehmen.“

bb) § 18c wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach den §§ 47 und 48“ ein Komma und die Wörter „Fragen des Kennzahlenvergleichs nach § 48a Absatz 2 sowie Fragen der zu erhebenden Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

bbb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ die Wörter „sowie Fragen des Kennzahlenvergleichs nach § 48a Absatz 2 und Fragen der zu erhebenden Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

f) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) § 44a wird wie folgt geändert:

aaa) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der Entscheidung können widersprechen:

1. der kommunale Träger,
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.

Der Widerspruch ist zu begründen. Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt hat. Die gutachterliche Stellungnahme erstellt der nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständige Träger der Rentenversicherung. Die Agentur für Arbeit ist bei der Entscheidung über den Widerspruch an die gutachterliche Stellungnahme nach Satz 5 gebunden. Bis zu der Entscheidung über den Widerspruch erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen

der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(1a) Der Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 1 Satz 4 bedarf es nicht, wenn der zuständige Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat. Die Agentur für Arbeit ist an die gutachterliche Stellungnahme gebunden.

(2) Die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers zur Erwerbsfähigkeit ist für alle gesetzlichen Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch bindend; § 48 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(3) Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, stehen ihr und dem kommunalen Träger Erstattungsansprüche nach § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Sozialleistung zuerkannt wird. § 103 Absatz 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.“

bbb) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

ccc) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 2 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

ddd) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) § 44b Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) § 44d wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 Satz 5 werden das Semikolon und die Wörter „die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit.“ durch die Wörter „ Die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit; abweichend davon erfolgt die erstmalige Bestimmung durch den kommunalen Träger, wenn die Agentur für Arbeit erstmalig den Vorsitzenden der Trägerversammlung bestimmt hat.“ ersetzt.

bbb) In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Wörtern „A 16 der Bundesbesoldungsordnung A“ ein Komma und die Wörter „in Ausnahmefällen die Besoldungsgruppe B 3 der Bundesbesoldungsordnung B,“ eingefügt.

bb) § 44h wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Erörterung und Abstimmung gemeinsamer personalvertretungsrechtlich relevanter Angelegenheiten wird eine Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen eingerichtet. Die

Arbeitsgruppe hält bis zu zwei Sitzungen im Jahr ab. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die Regelungen über den Vorsitz, das Verfahren zur internen Willensbildung und zur Beschlussfassung enthalten muss. Die Arbeitsgruppe kann Stellungnahmen zu Maßnahmen der Träger, die Einfluss auf die Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer und Beamten in den gemeinsamen Einrichtungen haben können, an die zuständigen Träger abgeben.“

bbb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

h) In Nummer 13 wird § 48 Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „übt die Bundesregierung aus“ ein Komma und die Wörter „soweit die zugelassenen kommunalen Träger Aufgaben an Stelle der Bundesagentur erfüllen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Bundesregierung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

i) In Nummer 14 wird § 48a wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Träger der Grundsicherung“ die Wörter „für Arbeitsuchende“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die für die Vergleiche erforderlichen Kennzahlen“ die Wörter „sowie das Verfahren zu deren Weiterentwicklung und die Form der Veröffentlichung der Ergebnisse“ eingefügt.

j) In Nummer 17 Buchstabe b wird nach Absatz 4 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber der gemeinsamen Einrichtung richtet sich nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.“

k) In Nummer 19 Buchstabe a werden in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „genannten Zwecke erforderlich sind,“ die Wörter „einschließlich des Verfahrens zu deren Weiterentwicklung“ eingefügt.

l) Nummer 24 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu § 75 wird nach der Angabe „§ 6a Absatz 7“ ein Komma und die Angabe „des § 44d“ eingefügt.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung in der gemeinsamen Einrichtung bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach § 44d Absatz 2 dieses Buches in der bis zum ... geltenden Fassung wahr. § 44d Absatz 2 Satz 7 bleibt unberührt. Endet die Amtsperiode des Geschäftsführers einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung vor Bildung der gemeinsamen Einrichtung oder läuft seine Amtsperiode nach Satz 1 ab, bevor die Trägerversammlung nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 einen neuen Geschäftsführer bestellt hat, bestimmt die Anstellungskörperschaft des bisherigen Geschäftsführers einen kommissarischen

Geschäftsführer, der die Geschäfte führt, bis die Trägerversammlung einen Geschäftsführer bestellt hat.“

m) In Nummer 25 wird § 76 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 44b Absatz 1 können die Aufgaben nach diesem Buch bis zum 31. Dezember 2011 getrennt wahrgenommen werden, wenn am 31. März 2010 in dem Bereich eines kommunalen Trägers keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b bestanden hat.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter „der Trägerschaft oder“ gestrichen.

bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialdaten“ die Wörter „in automatisierter und standardisierter Form“ eingefügt.

cc) Absatz 6 wird gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 109a wird wie folgt gefasst:

„§ 109a Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung“

b) Die Angabe zu § 224b wird wie folgt gefasst:

„§ 224b Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung“

2. § 109a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 109a

Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Ergibt die Prüfung, dass keine volle Erwerbsminderung vorliegt, ist ergänzend eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, ob hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 des Zweiten Buches sind.“

c) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Träger der Rentenversicherung geben nach § 44a Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches eine gutachterliche Stellungnahme ab, ob hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 des Zweiten Buches sind. Ergibt die gutachterliche Stellungnah-

me, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 sind, ist ergänzend zu prüfen, ob es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Zuständig für die Prüfung und Entscheidung nach Absatz 2 und die Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 3 ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist,

2 bei sonstigen Personen der Regionalträger, der für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe oder der Agentur für Arbeit örtlich zuständig ist.

(5) Die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 schließen.“

3. § 224b wird wie folgt gefasst:

„§ 224b

Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grund-sicherung

(1) Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 1. Mai eines Jahres, erstmals zum 1. Mai 2010, die Kosten und Auslagen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 109a Absatz 2 für das vorangegangene Jahr entstanden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinbaren aufwandsgerechte Pauschalbeträge für die nach § 109a Absatz 2 je Fall entstehenden Kosten und Auslagen.

(2) Für Kosten und Auslagen durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109a Absatz 3 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung nach den Absätzen 1 und 2 durch. Die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. März eines Jahres, erstmals zum 1. März 2010, die Zahl der Fälle des vorangegangenen Jahres. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt sie buchhalterisch.“ ‘.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buchs gebunden.“

2. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

Der zuständige Träger der Sozialhilfe ersucht den nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend; dies gilt auch für eine Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nach § 109a Absatz 3 des Sechsten Buches. Eines Ersuchens nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat, oder
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat, oder
3. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben hat und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Sechsten Buches als voll erwerbsgemindert gilt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.“ ‘.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Erster Polizeihauptkommissar“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer

gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „²²⁾“ eingefügt.

- b) Folgende Fußnote „²²⁾“ wird angefügt:
„²²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16, B 2, B 3.“

2. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Chefarzt“ mit dem Fußnotenhinweis „²⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ eingefügt.

- b) Folgende Fußnote „¹⁰⁾“ wird angefügt:
„¹⁰⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16, B 2, B 3.“

3. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesandter“ mit dem Fußnotenhinweis „¹¹⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „¹²⁾“ eingefügt.

- b) Folgende Fußnote „¹²⁾“ wird angefügt:
„¹²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16, B 2, B 3.“

4. Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesandter“ mit dem Fußnotenhinweis „⁹⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ eingefügt.

- b) Folgende Fußnote „¹⁵⁾“ wird angefügt:
„¹⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, B 2, B 3.“

5. Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ mit dem Zusatz „– als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung –“ und mit dem Fußnotenhinweis „¹⁾“ und mit dem Zusatz „– bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „¹¹⁾“ eingefügt.

- b) Folgende Fußnote „¹¹⁾“ wird angefügt:
„¹¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 3.“

6. Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesandter“ mit dem Fußnotenhinweis „⁹“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)“ mit dem Fußnotenhinweis „²⁶“ eingefügt.
 - b) Folgende Fußnote „²⁶“ wird angefügt:
„²⁶) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.“ ‘.
3. In Artikel 3 wird die Angabe „Buchstabe a, b, h, j, k, l“ durch die Angabe „Buchstabe a, b, i, k, l, m“ ersetzt.

Berlin, den 16. Juni 2010

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping
Vorsitzende

Angelika Krüger-Leißner
Berichterstatlerin

elektronische Vorabfassung*

Bericht der Abgeordneten Angelika Krüger-Leißner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1940** ist in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich mit der Vorlage außerdem gemäß § 96 GO.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1555** ist in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss hat sich mit der Vorlage außerdem gemäß § 96 GO befasst.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss, der Rechtsausschuss, der Finanzausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Gesundheit sowie der Ausschuss für Bildung und Technikfolgenabschätzung haben beide Gesetzentwürfe in ihren Sitzungen am 16. Juni 2010 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/1940 und 17/1555 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Ziel der Gesetzentwürfe ist es, dass Agenturen für Arbeit und Kommunen die Betreuung von Langzeitarbeitslosen in der Regel weiterhin gemeinsam wahrnehmen können. Diese Leistungen würden damit weiterhin aus einer Hand erbracht. Dazu bilden die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune gemeinsame Einrichtungen, die einheitlich Jobcenter heißen sollen. Gleichzeitig sollen die Grundlagen für eine bessere Betreuung geschaffen werden. Künftig sollen zudem bis zu 25 Prozent der zum Antragszeitpunkt bestehenden Jobcenter zugelassene kommunale Träger sein können. Die bereits bestehenden Optionskommunen erhalten die Möglichkeit, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen. Auf Antrag sollen weitere kommunale Träger zugelassen werden.

Die Struktur der gemeinsamen Einrichtungen wird weiterentwickelt: Die Befugnisse des Geschäftsführers werden gestärkt, insbesondere durch Direktionsbefugnisse beim Personal. Über organisatorische und personalwirtschaftliche Angelegenheiten entscheidet die Trägerversammlung. Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten eigene Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen. Bei Wechsel der Organisationsform gilt der Grundsatz: Das Personal folgt der Aufgabe. Die Arbeitsmarktpolitik wird auf Landesebene in Kooperationsausschüssen zwischen Bund und jeweiligem Land sowie auf Bundesebene in einem Bund-Länder-Ausschuss abgestimmt.

Die Notwendigkeit des Gesetzes hatte sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) ergeben, wonach die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die alte Regelung gilt noch bis 31. Dezember 2010. Auch die Befristung der Experimentierklausel für die Trägerschaft der 69 zugelassenen kommunalen Träger endet zu diesem Termin. Grundlage der vorliegenden Gesetzentwürfe ist der vom Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossene Entwurf einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG).



III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1555 in seiner 18. Sitzung am 19. Mai 2010 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Diese fand in der 20. Sitzung am 7. Juni 2010 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)169 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesrechnungshof
- Deutscher Landkreistag
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Norbert Rein
- Marlis Bredehorst
- ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Dr. Egbert Schneider
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
- Deutscher Städtetag
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Der **Bundesrechnungshof** sieht in dem Reform-Modell insgesamt eine nur eingeschränkt tragfähige Grundlage für eine sachgerechte Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es überwinde die Schwächen und Risiken nicht, die in der Systementscheidung für eine zwischen Bund und Ländern geteilte Verantwortung für die Grundsicherung angelegt seien. Außerdem widerspreche es den auf Entflechtung ausgerichteten Zielen der Reformen im Bund-Länder-Verhältnis. Darüberhinaus werde mit der Entfristung und zugleich Erweiterung des kommunalen Optionsmodells die Möglichkeit für ein einheitliches System der Grundsicherung für Arbeitsuchende dauerhaft aufgegeben. Die Entscheidung stehe im Widerspruch zur Zielsetzung der Bundesregierung, die bewährte Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften fortzuführen. Angreifbar erscheine es ferner, dass für die derzeitigen Optionskommunen und künft-

tig „optionswillige“ kommunale Träger unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen gelten sollten. Das Reform-Modell erhöhe die Komplexität der Aufsicht und führe zu weiterem Verwaltungsaufwand. Bei seinen Abschätzungen der finanziellen Auswirkungen für den Bund bleibe der Gesetzentwurf unvollständig.

Der **Deutsche Landkreistag** befürwortet insbesondere, dass die Zahl der Optionskommunen von bisher 69 auf 110 aufgestockt werde. Gleichzeitig hält er an seiner Forderung nach einem freien Wahlrecht für alle kommunalen Träger fest. Darüber hinaus sei es sachgerecht, dass von der ursprünglich geplanten Bundesaufsicht über die Optionskommunen Abstand genommen werde. Das Zielvereinbarungs- und Steuerungssystem sei nun kommunalfreundlich auszugestalten. Die für den Kreistagsbeschluss zum Antrag auf Zulassung als neue Optionskommune vorgesehene Zwei-Drittel-Mehrheit werde dagegen nachdrücklich abgelehnt. Der Bund habe nicht die Gesetzgebungskompetenz zu diesem Eingriff in die kommunale Entscheidungsfindung. Ein solches Quorum sei auch nicht zielführend. Insgesamt sei es für die ARGEN wichtig, endlich Klarheit über den Fortbestand der Jobcenter zu bekommen. Im Detail sei jedoch auf die Kritik aus dem vergangenen Jahr zu verweisen. An mehreren Stellen zeige sich eine Gewichtsverschiebung zum Bund zu Lasten des kommunalen Trägers. Es wird darauf verwiesen, dass die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zum Gesetzentwurf auf der BR-Drs. 226/1/10 überwiegend kommunale Forderungen aufgriffen. Sie enthielten wichtige Detailverbesserungen für die Praxis. Diese Empfehlungen sollten im weiteren Verfahren aufgegriffen werden.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) kritisiert, dass die neue Organisation im SGB II durch die vorgesehenen zusätzlichen Gremien und Beteiligungsstrukturen zu Mehraufwand bei Führung und Steuerung führen werde. Zudem hätten die Leistungsträger (BA und Kommunen) lediglich ein Weisungsrecht außerhalb der sehr umfassenden Kompetenzen der Trägerversammlung. Dies habe eine Trennung von Verantwortung und Kompetenz zur Folge und bedeute, dass auf Wirtschaftlichkeit und Weiterentwicklung von Organisation und Prozessen nicht mehr unmittelbar Einfluss genommen werden könne. Ohne Zustimmung der jeweiligen Länder sei der Bund in seiner Rechtsaufsicht und vor allem in den weitreichenden Organisations- und Personalthemen deutlich eingeschränkt. Eine für alle Grundsicherungsstellen vergleichbare und verbindliche, an den Prinzipien des Benchmarking orientierte Führung, Steuerung und Personalpolitik sei nicht sichergestellt. Der im Gesetzentwurf bezifferte Mehraufwand an Personal- und Sachkosten bei Bund und Kommunen sei nicht ausreichend. Es

fehlten darüber hinaus Angaben zum Aufwand für die Umstellung sowie Schätzungen zum Kostenrisiko aus Effizienzverlusten durch den erhöhten Abstimmungsaufwand in den neu eingerichteten Gremien.

Der **Sachverständige Norbert Rein** verweist darauf, dass im Vorspann des Gesetzes die zu erwartenden Kosten nicht vollständig aufgeführt seien. So fehlten Kosten für eigene Personalvertretungen, Schwerbehinderten-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie für Gleichstellungsbeauftragte. Bisher würden diese Aufgaben von den Interessenvertretungen bei den Trägern wahrgenommen. Außerdem könnte durch die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung u.a. der Eindruck entstehen, dass sowohl unbefristet als auch befristet beschäftigte Mitarbeiter der BA dauerhaft durch die „zugelassene kommunale Trägerschaft“ (zKT) übernommen werde. Durch eine Präzisierung auf die unbefristet Beschäftigten und den Verweis auf die Rechtsnachfolgeregelung im § 76 (3) SGB II würde dem kommunalen Träger auch die Möglichkeit gegeben, eingearbeitetes Personal zu übernehmen – die Personalfuktuation würde vermieden. Darüber hinaus habe sich in der Praxis die Zusammenarbeit mit einem beratenden Beirat bewährt. Dessen künftig vorgesehene zwingende Einführung sei zu begrüßen. Die wirkliche Neuerung sei neben der notwendigen Zuständigkeit in Personalvertretungsstreitfragen die Festschreibung eines Betreuungsschlüssels im Gesetz. Um dies mit Leben zu erfüllen, müsse sichergestellt werden, dass das jährlich zugeteilte Verwaltungsbudget auch für den sich aus den Regelungen des § 44c (4) SGB II abgeleiteten Personalbedarf (incl. der entsprechenden Aufwendungen für die Personalnebenkosten) auskömmlich sei. Hinsichtlich der Beschlussfassung sei jedoch die einfache Stimmenmehrheit nur bedingt praktikabel. Gute Erfahrungen gebe es mit der Einstimmigkeit, verbunden mit einer gemeinsamen Übernahme der Verantwortung.

Die **Sachverständige Marlis Bredehorst** kritisiert den Zuschnitt der „Gemeinsamen Einrichtungen“ nach § 44 b SGB II-Entwurf zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers. Die bestehende Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Arbeitsagentur und kommunalen Trägern gemäß § 6 ff. SGB II bleibe unberührt. In § 6 SGB II werde die Trägerschaft der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt, mithin festgelegt, wer im Sinne des § 12 SGB I in der Verwaltungsorganisation für die Durchführung des Gesetzes und die Gewährung der Leistungen verantwortlich sei. Diese Zuständigkeit sei geteilt: BA und Kommunen seien jeweils zuständig für unterschiedliche Teile von § 16 SGB II, die BA für Leistungen zur Eingliederung, die Kommunen für Kosten der Unter-

kunft und Heizung sowie der Erstausrüstungen. Das Festhalten an der komplexen und wenig überzeugenden Konstruktion der Leistungsträgerschaft sei nicht erklärbar und massiv zu kritisieren. Die kommunalen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Interessen seien ungenügend berücksichtigt. Darüber seien in § 48b Abs. 1 SGB II Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen vorgesehen – ohne Beteiligung der Trägerversammlung. Diese Aushebelung der Trägerversammlung sei nicht akzeptabel.

Die **Dienstleistungsgewerkschaft ver.di** fordert, dass der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezüglich Mitbestimmung, Doppelwahlrecht, Personalausstattung, Personalübergang, Qualifizierung und Rolle der Beiräte nachgebessert wird. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung und der Erhalt der Job-Center im Wege einer Verfassungsänderung werde als gemeinsames Ziel von ver.di unterstützt. Die geplante Umsetzung der Organisationsreform sei jedoch unzureichend. Kritisiert wird u.a., dass eine ausreichende personelle Ausstattung nicht gesichert sei. „Nur im Regelfall“ sollten nach dem Entwurf bei der Personalbedarfsermittlung die im Gesetz geregelten Betreuungsschlüssel berücksichtigt werden. Das Fehlen bundeseinheitlicher Grundsätze für die Personalbedarfsbemessung und das Gerangel um die Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II ließen erahnen, dass sich die mehr oder weniger schlechte Betreuungssituation in den Jobcentern künftig nicht verbessern werde. Bisher seien 3.200 Stellen in den Jobcentern befristet. Dies müsse unverzüglich aufgehoben werden.

Der **Sachverständige Dr. Egbert Schneider** begrüßt den Gesetzentwurf uneingeschränkt, soweit er die bisherigen Organisationsstrukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalte und personelle Kontinuität für den Fall der Übernahme einer Arbeitsgemeinschaft durch eine Optionskommune sichern wolle. Vorbehalte bestünden im Hinblick auf die beabsichtigte Ausweitung der Möglichkeit, Optionskommunen zu bilden. Im Einzelnen regt der Experte Änderungen an in Bezug auf die geplante Fassung des SGB II in § 6a, § 18d, § 44a Abs. 1, § 76 Abs. 1. Er befürwortet eine Ausweitung der Aufsichtszuständigkeit der Kooperationsausschüsse.

Das **Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik** begrüßt, dass der Gesetzentwurf das Prinzip der „Dienstleistungen aus einer Hand“ in den Vordergrund stelle. Dieses Prinzip habe sich aus wissenschaftlicher Sicht in der bisherigen Umsetzung der Grundsicherung bewährt. Unabhängig vom Modell der Aufgabenwahrnehmung zeige die Forschung, dass

bei der Umsetzung eine „ganzheitliche, intensive, aktivierende und qualifizierte Betreuung positiv auf die Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Beschäftigung sowie auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ wirke. Darüber hinaus seien für die Umsetzung der Grundsicherung Transparenz und Nachprüfbarkeit wesentliche Erfolgsfaktoren. Diese seien grundsätzlich mit dem Entwurf gegeben, bei einigen Risiken. So seien keinerlei Festlegungen für den Fall vorgesehen, dass die in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele nicht erreicht würden. Hier bestehe die Gefahr, dass der Zielvereinbarungsprozess an Verbindlichkeit einbüße. Risiken ergäben sich auch durch die Vielzahl einzurichtender Gremien, die für die Zielvereinbarungsprozesse vorgesehen seien.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** lehnt den Gesetzentwurf ab. Er beseitige die Strukturfehler im „Hartz-IV“-System nicht. So sei nie eine einheitliche Anlaufstelle für alle Arbeitslosen geschaffen worden. Vielmehr stünden neben einer Abspaltung von Versicherungsleistungen, wie SGB III, getrennte Aufgabenwahrnehmungen von BA und Kommunen. Die Folge sei eine Vielzahl von Doppelstrukturen und überflüssige Bürokratie bei wenig Kundenfreundlichkeit. Ein einheitlicher Arbeitsmarkt drohe immer mehr aus dem Blick zu geraten. Insbesondere die Ausweitung der Optionskommunen lehnt der DGB ab, da diese mit einer dauerhaften Zersplitterung der bundeseinheitlichen Arbeitsförderung verbunden sei. Die Verwaltungsstrukturen würden nun nicht an die Verfassung angepasst, sondern die Verfassung den Verwaltungsstrukturen. Das Bundesverfassungsgericht habe aber 2007 eine klare Abgrenzung der Kompetenzen und Aufgaben von Arbeitsagenturen und Kommunen gefordert. Es sei Gebot des Demokratieprinzips, dass für die „Hartz IV“-Empfänger Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar erkennbar seien. Doch das werde für die Hilfebedürftigen auch künftig nicht gewährleistet. Darüber hinaus seien die im Gesetzentwurf genannten Kosten deutlich unterzeichnet. Auch personalrechtlich und personalvertretungsrechtlich bleibe er unbefriedigend. Der DGB-Bundesvorstand verweist zudem auf seinen Beschluss zu den gewerkschaftlichen Anforderungen an eine Organisationsreform.

Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund** und der **Deutsche Städtetag** begrüßen die Einigung von Bund und Ländern über eine Verfassungsänderung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit von Kommunen und BA in gemeinsamen Einrichtungen wie auch die verfassungsrechtliche Absicherung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch Optionskommunen. Gleichwohl seien Nachbesserungen am Gesetzentwurf dringend notwendig. Das gelte besonders für folgende

Punkte: die fehlende Beteiligung der Kommunen an den Kooperationsausschüssen auf Landesebene, die unzureichende Rolle der Trägerversammlung im Verhältnis zu den Trägern, die gesetzlich vorgeschriebene Übertragung der Aufgabenwahrnehmung kommunaler sozialintegrativer Leistungen auf die gemeinsamen Einrichtungen, die Übertragung von umfassenden dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnissen auf den Geschäftsführer ohne Beteiligung des jeweiligen Trägers sowie die mangelhafte Flexibilität bei der Ausgestaltung der konkreten Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur und kommunalem Träger vor Ort. Die vom Bundesrat empfohlenen Änderungen (BR-Drs 226/1/10) würden daher unterstützt. Darüber hinaus wird das vorgesehene Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit kritisiert. Auch die Übertragungspflicht hinsichtlich der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im SGB II auf die gemeinsamen Einrichtungen sei rechtlich zweifelhaft und nicht praxistauglich.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** spricht sich grundsätzlich für die kommunale Zuständigkeit in der Arbeitsverwaltung bei möglichst enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen aus. Bei konsequenter Überarbeitung des Gesetzentwurfes könne aber eine leistungs- und erfolgswirksame SGB-Organisation geschaffen werden. Dabei sollten u.a. klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geschaffen werden. Unverzichtbar sei beispielsweise die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung für Jobcenter und Optionskommunen, sich an einer bundeseinheitlichen Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleichen zu beteiligen. Darüber hinaus müsse im Gesetzentwurf sichergestellt werden, dass Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung grundsätzlich nicht gegen das Veto der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den örtlichen Beiräten eingesetzt würden. Nur so können Wettbewerbsbeeinträchtigungen und die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze am ersten Arbeitsmarkt durch öffentliche Beschäftigung vermieden werden. Darüber hinaus sei für den Fall, dass die von der BA den gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen würden, eine Ausfallbürgschaft des Bundes gegenüber der BA zwingend erforderlich.

Weitere Einzelheiten können der Ausschuss-Drucksache 17(11)169 sowie dem Wortprotokoll der 20. Sitzung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/1940, 17/2057 und 17/1555 in seiner 22. Sitzung am 16. Juni 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zusammenführung der Gesetzentwürfe und die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte den erreichten Kompromiss. Er finde breite Zustimmung in der Öffentlichkeit. Der wichtigste Vorteil liege darin, dass die Betreuung von Langzeitarbeitslosen weiterhin aus einer Hand erfolgen könne. Mit dem neuen Steuerungsmodell werde die Vergleichbarkeit der Jobcenter sicher gestellt. Die Änderungsanträge räumten zudem mit der Klärung, dass die gesetzliche Rentenversicherung für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit zuständig würde, einen Streitpunkt aus dem Weg. Auch die Verlängerung der Übergangsfristen von früherer ARGE zur Optionskommune trage ebenfalls vorgebrachten Bedenken Rechnung. Die längere Frist eröffne den Kommunen Spielraum.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die von den Koalitionsfraktionen geplante getrennte Aufgabenwahrnehmung bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen glücklicherweise vom Tisch sei. Für die SPD sei es zentral wichtig, dass Betroffene künftig nicht wieder von einer Behörde zur anderen gehen müssten, um Unterstützung zu bekommen. Die vorgesehene begleitende Grundgesetzänderung sichere ab, dass Kommunen und Agentur für Arbeit Arbeitssuchende gemeinsam auf ihrem Weg zurück in Arbeit unterstützen könnten. Dies sei künftig der Regelfall (maximal drei Viertel der Jobcenter). Als Ausnahme (ein Viertel) könnten die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende auch alleine durch eine Optionskommune wahrgenommen werden. Insofern könnten künftig bis zu 41 neue Optionskommunen die Betreuung von Arbeitssuchenden in ihre Hand nehmen. Der Bestand der bisher 69 Optionskommunen sei abgesichert worden. Für die SPD sei Teil des Kompromisses gewesen, dass die bisher gesperrten 900 Millionen Euro für Arbeitsmarktförderung freigegeben worden seien und 3.200 befristete Stellen in den Jobcentern entfristet worden seien. Erstmals seien auch Betreuungsschlüssel gesetzlich verankert worden. Besonders für jüngere Arbeitssuchende werde so eine besonders intensive Unterstützung sichergestellt. Für Alleinerziehende sei

eine entsprechende Regelung leider nicht durchsetzbar gewesen. All dies habe nur durch das beharrliche Verhandeln der SPD erreicht werden können. Die Verlängerung der Übergangsfristen beim Übergang von der getrennten Aufgabenwahrnehmung zum Jobcenter erleichtere die Umstellungsarbeiten. Erstmals gebe es in den Jobcentern auch eigene Personalvertretungen. Durch den Änderungsantrag würden weiter die Möglichkeiten der überregionalen Vertretung verbessert, auch wenn sich die SPD hier noch weitere Verbesserungen gewünscht hätte. Die SPD vertraue darauf, dass die in einer Verordnung zu fixierenden Kriterien für die Zulassung von Optionskommunen in den Verhandlungen vereinbarten Kriterien entsprächen.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass sie weiterhin die völlige Freigabe der Optionsentscheidung in den Kommunen für die beste Lösung halte. Dass ein Viertel der Jobcenter nach diesem Modell arbeiten könne, sei aber ein akzeptabler Kompromiss. Durch das Bewertungsverfahren werde zudem sichergestellt, dass nur die besten Kommunen so arbeiten würden. Der neue Ansatz des kooperativen Steuerungsinstruments werde außerdem dazu führen, dass man die Arbeitsziele bewusst festlegen werde und Probleme rechtzeitig erkannt werden könnten. Das werde die Betreuung in der Praxis verbessern. Insgesamt lasse sich feststellen, dass die Organisationsreform die Rahmenbedingungen von Vermittlung und Betreuung optimieren werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die Aufteilung von Arbeitssuchenden in zwei Klassen festgeschrieben werde. Der durch Hartz IV etablierte organisatorische Flickenteppich in der Arbeitsmarktpolitik werde auf Dauer gestellt. Es sei auch nicht erkennbar, wie mit diesem Gesetzentwurf Verbesserungen bei der Betreuung von Langzeiterwerbslosen erreicht werden könnten. Die Fraktion DIE LINKE. lehne eine Ausweitung des Optionsmodells ab, weil das soziale Risiko Erwerbslosigkeit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, für die der Bund die Verantwortung trage. Dazu gehöre auch die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Diese dürfe nicht kommunalisiert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass für sie die Leistungserbringung für Langzeiterwerbslose aus einer Hand für sie zentrale Bedeutung habe. Der entsprechenden Grundgesetzänderung stimme man daher zu, nicht aber dem Weiterentwicklungsgesetz. Bei diesem überwögen die Mängel. Längerer Entscheidungsfristen für die Kommunen stimme man durchaus zu, nicht aber der festgeschriebenen 2/3-Mehrheit für diese Entscheidung. Zudem hingen

die Entscheidungen in den Jobcentern zu stark von der Bundesagentur für Arbeit ab. Dass ein Betreuungsschlüssel über die Personalausstattung festgelegt werde, sei zwar zu begrüßen. Da aber nicht geklärt sei, welches Personal dazu gerechnet werde, bleibe dies wirkungslos. Der Gesetzentwurf werde insgesamt wenig verbessern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b

Die Länder werden regelmäßig über die Ergebnisse der Prüfungen bei den zugelassenen kommunalen Trägern unterrichtet. Die Unterrichtung der Länder ist sinnvoll, weil diese nach § 48 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger führen. Die Länder werden so in die Lage versetzt, Ergebnisse der Finanzkontrolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für sich nutzbar zu machen und gegebenenfalls in aufsichtliches Handeln zu transferieren.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 5 stellt klar, dass für die Verteilung von Versorgungslasten für Beamte, die nach den Absätzen 1 oder 2 kraft Gesetzes übertreten, der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag entsprechend anzuwenden ist. Soweit der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die entsprechende Anwendung der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags und des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes ergibt sich, da der Dienstherrenwechsel kraft Gesetzes von der Bundesagentur für Arbeit zu den kommunalen Trägern stattfindet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Berechnung der Ausgleichszulage die unterschiedlichen Besoldungsstrukturen berücksichtigt werden müssen, die infolge der Föderalismusreform in den Ländern und im Bund bestehen. Die Formulierung stellt sicher, dass eine Berücksichtigung der für den Vergleich maßgeblichen Besoldungsbestandteile sowohl beim aufnehmenden Träger als auch beim abgebenden Träger erfolgt.

Zu Buchstabe d

Der Begriff „Jobcenter“ hat bundesweit breite Akzeptanz und Zustimmung erfahren. Mit der klarstellenden Regelung wird sicher gestellt, dass nicht nur die gemeinsamen Einrichtungen, sondern auch die zugelassenen kommunalen Träger die Bezeichnung Jobcenter führen und unter dieser Bezeichnung in Rechts- und Verwaltungsverfahren auftreten. Ergänzend können bereits etablierte Bezeichnungen verwendet werden. Damit erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihre Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts von dem für sie zuständigen Jobcenter.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift regelt die gebotene Vertretung der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Durch die Teilnahme mindestens eines Mitarbeiters der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird der aufsichtsrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Verantwortung des Kooperationsausschusses entsprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Bund-Länder-Ausschuss wird sich ebenfalls mit der Weiterentwicklung des Kennzahlenvergleichs nach § 48a und der Daten nach § 51b SGB II sowie der entsprechenden Rechtsverordnungen befassen. Hierzu kann er eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit einsetzen.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Zu Absatz 1

Bislang wird über Erwerbsfähigkeit von Kommune und Agentur für Arbeit in Einigungsstellen einheitlich entschieden, die Sachverständige hinzuziehen können. Solche Verfahren und Entscheidungen, die nicht einem Hoheitsträger eindeutig zuzuordnen sind, sondern von Mischgremien getroffen werden, sind aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 nicht zulässig. Deswegen soll in Konfliktfällen die Letztverantwortung für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit eindeutig der Agentur für Arbeit zugewiesen sein.

Widerspricht einer der genannten anderen Träger der Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit, ist diese nach Absatz 1 verpflichtet, ein

Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes der Rentenversicherung einzuholen. Die Agentur für Arbeit ist an dessen gutachterliche Stellungnahme gebunden.

Zu Absatz 1a

Hat der zuständige Träger der Rentenversicherung bereits eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit abgegeben, bedarf es keiner erneuten Begutachtung. Die Agentur für Arbeit ist an die bereits vorliegende gutachterliche Stellungnahme gebunden. Damit wird die doppelte Befassung der Rentenversicherungsträger mit gleichen Sachverhalten vermieden.

Zu Absatz 2

Die vom Rentenversicherungsträger nach Absatz 1 abgegebene Stellungnahme bindet die Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch. Dies verhindert eine doppelte Befassung der Sozialleistungsträger mit identischen Sachverhalten. Der Hinweis auf § 48 des Zehnten Buches stellt klar, dass bei nachträglichen wesentlichen Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der begutachteten Personen die Bindungswirkung der gutachterlichen Stellungnahme zeitlich und rechtlich nur bis zum Eintritt der wesentlichen Änderung gelten kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Abwicklung von Erstattungsansprüchen.

Zu Dreifachbuchstaben bbb bis ddd

Folgeänderungen durch den Einschub der neuen Absätze 1 bis 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung von § 6d.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung knüpft an die erstmalige Bestimmung des Vorsitzenden der Trägerversammlung in § 44c Absatz 1 Satz 6 letzter Halbsatz SGB II an. Wenn der Vorsitzende der Trägerversammlung erstmalig durch die Agentur für Arbeit bestimmt wird, entspricht es dem kooperativen Gedanken der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung, dass der Geschäftsführer erstmalig durch den kommunalen Träger bestimmt wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Besoldung nach den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 der Bundesbesoldungsordnung B ist in Ausnahmefällen für Geschäftsführer großer gemeinsamer

Einrichtungen (Jobcenter) gerechtfertigt, da die Anzahl der in den Jobcentern tätigen Beschäftigten teilweise die Anzahl der Beschäftigten in den Agenturen für Arbeit übersteigt. Entsprechend verhält es sich bei der Zahl der zu betreuenden Arbeitsuchenden. Im Gegensatz zu großen Agenturen für Arbeit, die von einem Gremium aus drei Geschäftsführern geleitet werden, steht der Geschäftsführer alleine an der Spitze einer gemeinsamen Einrichtung; seine Kompetenzen sind entsprechend denen eines Behördenleiters ausgestaltet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Aufgrund der Organisationsstruktur der gemeinsamen Einrichtungen sind entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes keine Stufenvertretungen zu bilden. Um einen Austausch auf überörtlicher Ebene zu ermöglichen, wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die von den Vorsitzenden der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen gebildet wird. Dies ermöglicht es den Personalvertretungen, sich auf gemeinsame Standpunkte zu verständigen. Der Arbeitsgruppe wird das Recht eingeräumt, eine einheitliche Stellungnahme zu Maßnahmen der Träger abzugeben.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe h

Zu Buchstabe aa

Redaktionelle Klarstellung korrespondierend zur Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II.

Zu Buchstabe bb

Um einen von gemeinsamen Rechtsüberzeugungen getragenen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, werden die Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates auch das Verfahren der Weiterentwicklung der Kennzahlen sowie die Form der Veröffentlichung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Festlegung der Kennzahlen zu Zwecken des Vergleichs und der Förderung

der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II sowie die Art und Weise ihrer Veröffentlichung wird in Abstimmung mit den Ländern erarbeitet, da der Kennzahlenvergleich nur auf der Grundlage einer breiten Zustimmung und Akzeptanz eine Steuerungswirkung entfalten kann. Darüber hinaus werden hierbei auch Informationen der zugelassenen kommunalen Träger und der kommunalen Träger in gemeinsamen Einrichtungen verwendet. Mit Beratungen über die Weiterentwicklung der Kennzahlen sowie über die Form der Veröffentlichung kann der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II eine mindestens einmal jährlich tagende Arbeitsgruppe befassen, die aus Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit besteht.

Zu Buchstabe j

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auf die gemeinsamen Einrichtungen neben dem Datenschutzrecht des Bundes auch das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes anwendbar ist.

Zu Buchstabe k

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates auch das Verfahren der Weiterentwicklung der zu erhebenden Daten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Mit der Weiterentwicklung der im Rahmen der Rechtsverordnung zu erhebenden Sozialdaten kann der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II eine Arbeitsgruppe befassen, die aus Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder, den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit besteht.

Zu Buchstabe l

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Überschrift des § 75 SGB II aufgrund der Anfügung des Absatzes 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 6 SGB II und wurde um einen Satz 3 erweitert. Für den Fall, dass die Amtsperiode des bisherigen Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft endet, bevor die Trägerversammlung einen neuen Geschäftsführer in der gemeinsamen Einrichtung bestellt hat, wird in der Übergangszeit durch einen kommissarischen Geschäftsführer sichergestellt, dass kein „geschäftsführerloser“ Zeitraum entsteht. Diese Regelung ist nach dem Tag der Verkündung in Kraft zu setzen, daher wird sie in den § 75 SGB II eingepasst.

Zu Buchstabe m

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung sieht vor, dass für alle Leistungsträger, die ihre Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende getrennt wahrnehmen, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011 für den Übergang in eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger gewährleistet wird. Diese soll unabhängig davon gelten, ob von der Kommune, die die Aufgaben getrennt wahrnimmt, ein Antrag auf Zulassung zur Option gestellt wird oder nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei Wechsel der Organisationsform im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist sicherzustellen, dass ein reibungsloser Datenaustausch erfolgt, der die Kontinuität der Leistungserbringung gewährleistet. Die Datenübermittlung soll im Rahmen der technischen Möglichkeiten in automatisierter und standardisierter Form erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 75 Absatz 3 SGB II.

Zu Artikel 2

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Stellt der Rentenversicherungsträger auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe fest, dass keine volle Erwerbsminderung vorliegt, hat er darüber hinaus eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II abzugeben. Dies verhindert eine erneute Befassung des Rentenversicherungsträgers durch die Agentur für Arbeit nach § 44a Absatz 1 SGB II.

Zu Buchstabe c

Bisher entscheiden die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Ersuchen der Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ob die medizinischen Voraussetzungen der Erwerbsfähigkeit vorliegen. Nach dem neuen Absatz 3 erbringen sie diese Serviceleistung künftig auch dann, wenn in Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein

Beteiligter der Entscheidung der Agentur für Arbeit widerspricht.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist vorgesehen, dass eine Prüfung und Feststellung auf ein Ersuchen der Agentur für Arbeit nach § 44a Absatz 1 Satz 4 SGB II auch die Prüfung und Feststellung des Vorliegens einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung einschließt. Ein Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe ist dafür nicht erforderlich. Dadurch sollen Doppeluntersuchungen vermieden werden, wenn eine hilfebedürftige Person wegen voller Erwerbsminderung aufgrund der Entscheidung der Agentur für Arbeit nach § 44a Absatz 1 SGB II in den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe wechselt und der Träger der Sozialhilfe dann im Zweifelsfall den Träger der Rentenversicherung ersuchen müsste, eine zweite Begutachtung vorzunehmen. Dies zweite Begutachtung wäre erforderlich um festzustellen, ob die volle Erwerbsminderung dauerhaft ist und deshalb eine Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) besteht.

Zu Nummer 3

Das Erstattungsverfahren, das bisher für die Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt, wird nach Absatz 2 auch auf die Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstreckt. Das Erstattungsverfahren nach Absatz 2 ist damit erstmals ab dem 1. Mai 2012 für die Fälle des vorangegangenen Jahres 2011 durchzuführen; Absatz 1 bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 45 SGB II, der Änderungen des § 44a SGB II sowie der Änderung des § 109a SGB VI. Ohne die

Bindung auch des Trägers der Sozialhilfe könnten Hilfesuchende im SGB II als voll erwerbsgemindert, im SGB XII hingegen als erwerbsfähig angesehen werden. Mit der Bindung der Träger der Sozialhilfe an die Entscheidung der Agentur für Arbeit wird ein einheitliches und für alle beteiligten Träger bindendes Entscheidungsverfahren sichergestellt.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 45 SGB II und der Änderungen des § 44a Absatz 1 SGB II sowie der Änderungen im § 109a SGB VI.

§ 45 SGB XII regelt die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung eines Trägers der Rentenversicherung auf Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe. Die vorgesehene Zuständigkeit des Trägers der Rentenversicherung für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit als Leistungsberechtigung nach dem SGB II beziehungsweise einer vollen Erwerbsminderung als Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel SGB XII soll bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte zur Prüfung des Vorliegens einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung als Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII führen. In diesen Fällen ist vom Träger der Sozialhilfe kein Ersuchen zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens an den Träger der Rentenversicherung zu stellen. Dies würde zu Doppeluntersuchungen führen und wegen der Erstattung der Gutachtenkosten durch den Bund nach § 224b SGB VI auch zu Doppelzahlungen des Bundes.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 44d Absatz 7 SGB II zur Besoldung der Bundesbeamten.

Zu Artikel 3

Anpassung an die Änderung der Inhaltsübersicht.

Berlin, den 16. Juni 2010

Angelika Krüger-Leißner
Berichterstatlerin